

# Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 7

Herausgegeben am 13. Juli

1918

## Inhalt:

|  | Seite | Seite  |    |
|--|-------|--|----|
| Rechtssprechung zum Hilfsdienstgesetz. Ein Beitrag zur Weltfremdheit mancher Richter . . . . . | 49    | Können erwerbsunfähige Dienstboten neben dem Krankengeld Fortzahlung des Lohnes fordern? . . . . .                                       | 53 |
| Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung . . . . .                | 50    | Den Pflichten aus dem Konkurrenzklauelvertrag geht die Pflicht der Ehefrau, im Handelsgeschäft des Ehemannes tätig zu sein, vor. . . . . | 55 |
| Returs bei Renten für zurückliegende Zeiträume . . . . .                                       | 53    | Neuere Entscheidungen zum Arbeiterrecht . . . . .  | 56 |

## Rechtssprechung zum Hilfsdienstgesetz.

### Ein Beitrag zur Weltfremdheit mancher Richter.

Oft sprechen die Tatsachen mehr als der berufenste Mund oder die gewandteste Feder es vermöchte. Lassen wir im Nachstehenden zunächst nur die Tatsachen sprechen.

Der Mechaniker S. war vor seiner Einberufung zum Heeresdienst bei der elektrotechnischen Fabrik von A. Gobiet u. Co. beschäftigt. Um sich seine Leistungen für später zu sichern, traf die Firma mit S. dahingehend ein Abkommen, daß sie ihm vom Tage der Einberufung ab eine Familienunterstützung zahlte, wogegen S. die Verpflichtung übernahm, nach beendigtem Heeresdienste wieder die Arbeit bei S. u. Co. aufzunehmen und auf die Dauer eines Jahres zu den dann üblichen Lohnsätzen weiterzuarbeiten. Ohne es zu wissen, wurde eine Firma Hahn durch einen Bekannten des S. auf diesen aufmerksam und reklamierte ihn mit Erfolg. Nach dem Militärpaß des S. wurde er am 6. April 1917 zwecks Zurückstellung und Arbeitsaufnahme bei der Firma Hahn zum Ersatzbataillon seines Regiments veretzt. Er erhielt dann beim Ersatzbataillon die Weisung, zur Vermeidung der Wiedereinberufung bei der Firma S. Arbeit zu nehmen. Das geschah. Als das die Firma Gobiet u. Co. erfuhr, verlangte sie von S., daß er die Arbeit bei der Firma S. niederlege und zu ihr komme. Das lehnte S. ab.

Die Firma G. klagte nun beim Amtsgericht in Cassel und verlangte die Verurteilung des S. dahin, in ihrer Fabrik die bei Beginn des Krieges unterbrochene Arbeit wieder aufzunehmen. Die Klage wurde mit folgender Begründung abgewiesen:

„Dem Klageanspruch stehen die Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst entgegen.

Aus der eingegangenen Auskunft ergibt sich, daß der Beklagte bei der Firma Hahn als im vaterländischen Hilfsdienst tätig anzusehen ist. Nun bestimmt aber § 9 des Gesetzes, daß niemand einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen darf, sofern nicht der Hilfsdienstpflichtige eine Befcheinigung des letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat. Diesen Abfehrschein hat der Beklagte nicht und die Firma Hahn ist auch nicht bereit, ihn zu erteilen. Wenn nun auch die Möglichkeit gegeben wäre, daß der Beklagte durch Anrufen des nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes bestellten Ausschusses sich den Abfehrschein beschaffen könnte, so kann er doch dazu nicht als verpflichtet angesehen werden. Der Sinn des Gesetzes ist kein anderer als der, daß der vaterländische Hilfsdienst, zu dem § 1 des Gesetzes verpflichtet, jeder anderen Beschäftigung vorgeht, und daß der Hilfsdienstpflichtige nicht verpflichtet ist, diesen Hilfsdienst aufzugeben, wenn ihm auch die Bestimmungen des § 9 unter Umständen die Möglichkeit bieten, eine andere Beschäftigung aufzunehmen. Das

private Interesse der Klägerin an der Wiederaufnahme der Arbeit durch den Beklagten bei ihr muß deshalb nachstehen.“

Die Klägerin legte Berufung ein. Das Landgericht in Cassel erhob Beweis. Es zog Erkundigungen vom stellvertretenden Generalkommando des 11. Armeekorps und von der Kriegsamtsstelle Cassel ein. Die Auskünfte lauten:

14. C. 256/17.

Stellvertretendes Generalkommando  
des XI. Armeekorps.

Abt. Va. Nr. 22. H. 1392. H.

Cassel, den 26. 9. 1917.

Dem Amtsgericht Cassel, Abt. 14.

Zum Ersuchen vom 14. 9. 1917, 14. C. 256/17.

2

in Sachen Gobiet gegen S.

Dem Beklagten S. ist zwar nicht bei Meldung der Wiedereinberufung aufgegeben, nur bei der Firma Hahn in Zhringhausen Arbeit zu nehmen, er ist jedoch nach Maßgabe des Gesetzes über den Hilfsdienst insoweit in seiner Freizügigkeit beschränkt, als er nur mit Einwilligung der Firma Hahn (Abfehrschein) die Arbeit aufgeben darf.

Ob im Falle seiner Arbeitsaufnahme bei der Klägerin weitere Zurückstellung vom Waffendienst erfolgen würde, kann ohne weiteres nicht entschieden werden, dazu bedürfte es im gegebenen Falle der Prüfung durch den zuständigen Sachverständigen.

Von Seiten des Stellvertr. Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes:

(Unterschrift unleserlich.)

Major.

Kriegsamtsstelle Cassel.

Bahnhofstr. 1.

Cassel, den 26. März 1918.

Unter Bezugnahme auf die gefl. Zuschrift vom 7. d. M. 1. S. 153/17. — 15 — betreffend die Firma A. Gobiet u. Co. in Rotenburg gegen Mechaniker S., hier, wird erwidert:

Zu 1: Der Betrieb der Firma ist kriegswichtig.

Zu 2: Im Betriebe der Firma werden Wehrpflichtige beschäftigt.

Der Vorstand.

J. A. gez. Dr. Lippert.

Und nun entschied das Landgericht am 16. April 1918 unter Mitwirkung des Landgerichtspräsidenten Geh. Oberjustizrats Dehler und der Landgerichtsräte Maiweg und Aselmann:

„Auf die Berufung der Klägerin wird unter Abänderung des Urteils des Kgl. Amtsgerichts Abt. 14, in Cassel vom 4. Oktober 1917 wird der Beklagte verurteilt,

1. die bei Beginn des Krieges unterbrochene Arbeit in der Fabrik der Klägerin wieder anzutreten,

2. die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.“

mächtig befristete Verträge über ihr Ende hinaus zu verlängern.

Dem Kläger kann daher der Abkehrschein nicht vorenthalten werden.

### Der Begriff der Kriegsdienstbeschädigung.

Das preußische Kriegsministerium hat in einem Erlaß vom 30. Januar 1918 sich zu der Frage der Kriegsdienstbeschädigung wie folgt ausgelassen:

#### I.

1. Als Kriegsdienstbeschädigungen sind alle Dienstbeschädigungen anzusehen, die auf die besonderen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen und in der Zeit vom Beginn der Mobilmachung bis zur Beendigung der Demobilmachung erlitten sind.

Auch außerdienstlich erlittene Gesundheitsstörungen kommen als Kriegsdienstbeschädigungen in Betracht, wenn die besonderen Verhältnisse des Krieges dabei mitgewirkt haben.

2. Die besonderen Verhältnisse des Krieges werden im vorderen Teile des Kriegsgebietes am stärksten in Erscheinung treten, im weiter rückwärts gelegenen Teile des Kriegsgebietes (vergl. Allerhöchste Order vom 7. September 1915 — A.V.W. S. 419 und die im Anschluß daran ergangenen Erlasse im A.V.W. 1917 S. 28, 253, 297 und 445) weniger bemerkbar sein und im Heimatgebiet am geringsten zum Ausdruck kommen.

3. Besondere Verhältnisse des Krieges liegen im Kriegsgebiet nur dann vor, wenn sie sich von dem im Heimatgebiet zu der gleichen Zeit allgemein bestehenden Verhältnissen unterscheiden.

a) Im vorderen Teile des Kriegsgebietes bedarf es eines Nachweises, daß derartige besondere Verhältnisse des Krieges vorgelegen haben, nur ganz ausnahmsweise, da die hier befindlichen Personen im allgemeinen — sowohl im Dienst wie außer Dienst — dauernd mehr oder weniger solchen Sonderverhältnissen des Krieges ausgesetzt sind.

b) Im weiter rückwärts gelegenen Teile des Kriegsgebietes ist dies nicht überall der Fall. Eine Erörterung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung auf die besonderen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen ist, wird daher — besonders in dem am weitesten rückwärts gelegenen Teile des Kriegsgebietes — oft nicht entbehrt werden können. Bei der Ausübung des wirklichen, also mit den militärischen Operationen zusammenhängenden Kriegsdienstes ist das Vorliegen besonderer Kriegsverhältnisse ohne weiteres anzunehmen. Bei der Ausübung des Garnison- und Ausbildungsdienstes wird es jedoch oft nicht zutreffen.

4. Im Heimatgebiet kommen für die Angehörigen immobilier Formationen — bis auf die in den nachstehenden Ziffern 5 b und 6 angeführten Ausnahmen — als besondere Verhältnisse des Krieges, die hier die Annahme von Kriegsdienstbeschädigung begründen können, lediglich besondere nachgewiesene kriegerische Ereignisse oder Zustände in Betracht.

Hierzu rechnen außer den in der Erläuterung zu Ziffer 2 b des Erlasses vom 3. Mai 1915 Nr. 1551/4. 15. C. 2 aufgeführten Beispielen unter anderen:

Unglücksfälle bei der Handhabung von Waffen und Munition, wenn damit erwiesenermaßen größere Gefahr verbunden ist als im Frieden (der Erlaß vom 21. Dezember 1916 Nr. 766/II 16. C. 2. R. wird hierdurch nicht berührt); unter Umständen auch Gesundheitsstörungen, die durch Schutzimpfungen gegen Kriegsepidemien, sowie in besonders liegenden Fällen, auch solche Gesundheitsstörungen, die durch

die Aufregungen der Mobilmachung oder die Aussicht, bald an die Front — vor den Feind — zu kommen, verursacht worden sind.

Beim Garnison- und Ausbildungsdienst können — für die Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigung im Heimatgebiet ausreichende — besondere Verhältnisse des Krieges, also kriegerische Zustände, nur dann als vorliegend angesehen werden, wenn erwiesenermaßen lediglich durch den Krieg bedingte und über das Friedensmaß hinausgehende außerordentliche Anstrengungen oder Entbehrungen oder dem Leben und der Gesundheit gefährliche Einflüsse vorgelegen haben. Der Tatbestand muß in solchen Fällen besonders einwandfrei geklärt werden. Die persönlichen Verhältnisse des Einzelfalles (vorgeschriftenes Lebensalter, Gesundheitszustand bei der Einberufung usw.) sind dabei zu berücksichtigen.

5. Im Heimatgebiet genügt — auch wenn kriegerische Ereignisse oder Zustände nicht in Frage kommen — für die Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigung der Nachweis der Einwirkungen besonderer Verhältnisse des Krieges.

- a) allgemein bei Angehörigen mobiler Formationen,
- b) bei Angehörigen immobilier Formationen, sofern sie sich auf dem Marsche in das Kriegsgebiet oder auf dem Rückwege von dort befinden.

6. Jede Gesundheitsstörung, die mit einer Kriegsdienstbeschädigung in ursächlichem Zusammenhang steht, ist als Kriegsdienstbeschädigung anzusehen. Hierher können auch Fälle gehören, in denen die von einer Kriegsdienstbeschädigung herührende körperliche Unbehilflichkeit oder Schwäche erst nach der Entlassung aus dem Militärdienst und nach der Demobilmachung zu einer neuen Erkrankung oder Beschädigung führt.

#### II.

Eine Nachprüfung der Fälle, in denen bisher nur Dienstbeschädigung anerkannt worden ist, lediglich daraufhin, ob auf Grund der vorstehenden Ausführungen nunmehr die Kriegsdienstbeschädigungsfrage zu bejahen ist, findet von Amts wegen nicht statt.

Die in diesem Erlasse enthaltenen neuen Gesichtspunkte werden durch die Presse bekanntgegeben werden.

Soweit Nachprüfung auf Antrag erfolgt, ist im Falle nachträglicher Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigung die Kriegszulage von dem Monat ab zuständig, in dem der zur Anerkennung auf Grund dieses Erlasses führende Antrag gestellt wurde, für einen vor dem 1. Januar 1918 liegenden Zeitraum aber nur insoweit, als nicht schon eine unanfechtbare Entscheidung vorliegt, d. h., als das Klagerrecht noch nicht verloren gegangen ist.

In zweifelhaften Fällen und in allen denen, in denen die frühere Entscheidung von dem im Kriegsministerium gebildeten Kollegium getroffen ist, würden die Akten dem Versorgungs-Justiz-Departement vorzulegen sein.

#### III.

Bei der Versorgung der Hinterbliebenen ist in vielen Fällen, in denen für den Tod eines Heeresangehörigen nur Dienstbeschädigung oder der Zusammenhang mit einer Dienstbeschädigung anerkannt wurde, bereits auf Grund des § 26, 2. Absatz, Nr. 1. M. S. G. Kriegerversorgung genährt worden; vergl. Erlaß vom 14. März 1917 Nr. 3009/I. 17. C. 3. V. Eine Nachprüfung früherer Fälle kommt daher nur noch in beschränktem Umfange in Frage. Bezüglich dieser Nachprüfung gilt das unter II Gesagte ebenfalls.

Dieses Urteil ist wie folgt begründet:

Der Beklagte hat der Klägerin gegenüber die Verpflichtung übernommen, nach beendigtem Heeresdienst wieder die Arbeit bei ihr aufzunehmen und zu den später üblichen Lohnsätzen weiter zu arbeiten. Die Voraussetzung dieser Erfüllungsverpflichtung ist für den Beklagten gegeben. Von der Dienstverpflichtung der Klägerin war der Beklagte nur solange befreit, als er Heeresdienst tat. Sobald seine Verwendung in diesem fortfiel, er also seiner zivilen Beschäftigung wieder nachgehen konnte, war er verpflichtet, die Arbeit bei der Klägerin wieder aufzunehmen. Unerheblich ist es daher, daß er noch nicht endgültig aus dem Heeresdienst entlassen, sondern nur zurückgestellt und ihm bei Meldung der Wiedereinberufung aufgegeben ist, bei der Firma Hahn in Ihringhausen Arbeit zu nehmen. Diese Auflage insbesondere hinderte ihn nicht, nunmehr bei der Klägerin wieder einzutreten. Denn wenn er bei Hahn nicht mehr arbeiten will, so kann er kündigen, und falls ihm alsdann nach Ablauf der Kündigungsfrist der Abkehrschein nicht erteilt werden sollte, den Schlichtungsausschuß in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst anrufen.

Eine hiervon abweichende Beschränkung ist ihm nicht auferlegt worden (vgl. Auskunft des stellw. Generalkommandos des 11. Armeekorps vom 26. September 1917 — Bl. 11 der Akten). Der Betrieb der Firma Hahn ist in gleicher Weise wie der Betrieb der Firma Hahn kriegswichtig und beschäftigt ebenfalls Wehrpflichtige, wie die Auskunft der Kriegsamtsstelle Cassel vom 26. März 1918 (Bl. 37) ergibt. Der Uebergang von der Firma Hahn zur Klägerin ist somit an sich zulässig. Es besteht daher für den Beklagten keine Unmöglichkeit, dem Klageantrag nachzukommen. Der abweichenden Auffassung des Amtsgerichts konnte deshalb nicht beigetreten werden. Der Beklagte muß, um seiner, der Klägerin gegenüber übernommenen vertraglichen Verpflichtung nachkommen zu können, von dem ihm zustehenden erwähnten gesetzlichen Recht Gebrauch machen. Eine Verurteilung des Beklagten mußte hiernach unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach dem Antrag der Klägerin erfolgen.

Was sollte S. nun machen? Unfechtbar war das Urteil nicht. Zwar konnte das Urteil insofern nicht vollstreckt werden, als eine Verpflichtung zur Leistung persönlicher Dienste im Wege der Zwangsvollstreckung nicht erzwungen werden kann. (§ 888 B.P.O.) Wohl aber war S. schadenerschuldlich, wenn er die ihm gemachte Auflage nicht erfüllte. Er forderte also den Abkehrschein. Der wurde ihm verweigert. Dann rief er den Schlichtungsausschuß an. Und dieser entschied ganz richtig, daß der Abkehrschein nicht zu erteilen sei. Das Urteil des Landgerichts habe unberücksichtigt zu bleiben aus folgenden Gründen:

§ 9 des Gesetzes gibt lediglich dem Arbeitnehmer gewisse Rechte, nämlich unter bestimmten Umständen verlangen zu können, daß ihm die Freizügigkeit in gewisser Beziehung gewährt werde. Diese Umstände werden im Gesetz als „wichtiger Grund“ angesehen. Als ein solcher wird z. B. eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst bezeichnet. Nach den vorliegenden Umständen kann aber das Urteil des Königl. Landgerichts nicht als zugunsten des Beklagten erlassen angesehen werden, da er seinem Verhalten nach durchaus nicht den Wunsch hat, bei

Gobiet einzutreten. Das Urteil ist vielmehr ganz im Interesse des Arbeitgebers erlassen. Infolgedessen kann es im Sinne des § 9 als „wichtiger Grund“ nicht angesehen werden und scheidet bei Beurteilung der Angelegenheit aus.

Nach Angabe des Beschwerdeführers verdient dieser bei Hahn 1,92 M. die Stunde, hat außerdem seine Familie hier in Cassel wohnen. Nach Auskunft bei Gobiet würde Beschwerdeführer daselbst zirka 80 bis 90 Pfennige Stundenlohn, bei Akkordarbeit 30 bis 50 Proz. mehr verdienen, außerdem wäre er gezwungen, entweder einen doppelten Haushalt zu führen, oder einen Umzug vorzunehmen; oder aber täglich von Cassel nach Rotenburg zu fahren. Alle diese Umstände würden aber eine erhebliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen herbeiführen. Infolgedessen war die Erteilung des Abkehrscheines ausgeschlossen.

So die Tatsachen! Wie ist es nur möglich, daß das Landgericht unter dem Vorsitz eines Geheimen Oberjustizrats ein solches Urteil fällen konnte? Ja, wie ist es möglich? Das Urteil des Landgerichts kann nicht ausgeführt werden, S. ist nun auch nicht schadenerschuldlich. Wohl aber hat S. die überschlaue Klugheit der drei Richter insofern auszuüben, als er die Kosten des Zivilprozesses tragen muß. Leider gibt es keine gesetzliche Vorschrift, wonach er sie von diesen drei Weisen zurückfordern kann. Jeder Mensch mit gesundem natürlichen Rechtsgefühl wird das bedauern.

W i s s e I L.

### Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung.

Die grundlegenden Vorschriften der §§ 564 bis 567 R.V.O. über die Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes, nach dem die Unfall- und Hinterbliebenenrenten in der Unfallversicherung zu berechnen sind, umschreiben wohl mit den verwickeltesten Rechtsstoff des dritten Buchs der Reichsversicherungsordnung überhaupt. Daß selbst die geschäftsführenden Personen der Versicherungsträger jene Bestimmungen noch lange nicht von Grund auf erfaßt haben, beweisen die Rentenbescheide, wenn sie bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes einen falschen Paragraphen heranziehen oder, um diesem Lapsus nicht ausgesetzt zu sein, sich summarisch auf alle für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in Frage kommenden Paragraphen beziehen.

Ein sprechendes Beispiel für die Verwirrtheit der Materie (aber auch gleichzeitig für die Abänderungsbedürftigkeit der geltenden Bestimmungen) bildet beispielsweise eine Refursentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 23. September 1915, abgedruckt bei Breithaupt V, S. 245 ff. Aus ihr geht hervor, daß zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes eines in einem Eigenbaubetriebe am zweiten Tage seiner Beschäftigung tödlich verunglückten Maurers von der Berufsgenossenschaft der § 564 R.V.O. als rechtliche Grundlage herangezogen und der Jahresarbeitsverdienst auf  $300 \times 3 \text{ M.} = 900 \text{ M.}$  festgesetzt worden war. Das Oberverwaltungsamt kam dann zahlenmäßig zu derselben Feststellung, stützte sich aber bei der Berechnung nicht auf § 564 sondern auf § 566 R.V.O. Das Reichsversicherungsamt ließ beide Arten der Berechnung nicht gelten sondern stellte den Jahresarbeitsverdienst an der Hand der Vorschriften der §§ 565, 567 R.V.O. fest und zwar auf den Betrag von — 594,60 M.

Knapp umrissen, besagen die nach der Reichsversicherungsordnung maßgebenden Vorschriften über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, soweit sie von grundlegender Bedeutung sind, das Folgende:

1. Als Jahresarbeitsverdienst gilt, wenn der Verletzte ein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt war, das Dreihundertfache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag. Ergibt die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen, so wird mit dieser Zahl statt mit dreihundert vervielfältigt (§ 564 R.V.O.).

Diese Vorschrift findet also immer dann Anwendung, wenn der Verletzte ein volles Jahr vor dem Unfälle in dem Unfallbetriebe beschäftigt war. „Ein volles Jahr“ ist er in dem Betriebe beschäftigt, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des ganzen Jahres angebauert hat. Eine vorübergehende Behinderung der Beschäftigung etwa durch Krankheit, kommt nicht in Betracht, wenn das Beschäftigungsverhältnis keine Unterbrechung erleidet (Breithaupt VI, S. 432 ff.). Auch eine kurze Unterbrechung der Arbeit infolge eines Streiks steht noch nicht der Auffassung entgegen, daß eine dauernde Beschäftigung während des vollen Jahres stattgefunden habe; es muß dabei von Fall zu Fall unter Berücksichtigung sämtlicher in Betracht kommenden Umstände entschieden werden (Amtl. Nachr. 1908, S. 492 ff.). Bei einer Unterbrechung der Beschäftigung infolge Arbeitsniederlegung auf die Dauer von 14 Wochen kann aber nicht mehr davon gesprochen werden, daß der Arbeiter „ein volles Jahr“ beschäftigt gewesen sei. (ebendasselbst).

Die „betriebsübliche“ Zahl der Arbeitstage kann über oder unter 300 liegen. Ist sie jedoch so gering, daß die im Betriebe Beschäftigten ihre Arbeitskraft noch anderweitig zu verwerten pflegen, so liegt auch für den einzelnen Arbeiter keine volle Jahresbeschäftigung vor und § 564 ist nicht anzuwenden. Ist § 564 anzuwenden, so soll bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes die Zahl 300 als Regelzahl dienen, falls sich eine einigermäßen bestimmte andre Zahl für die Arbeitsleistung in dem Betriebe nicht ergibt (Handb. I 272 ff.; Breithaupt VI, S. 432 ff.). Es ist auch nicht zu fragen, an wieviel Tagen tatsächlich in dem Betriebe eine bestimmte Arbeit verrichtet wurde, sondern wieviel Arbeitstage in diesem Betriebe überhaupt üblich waren (Amtl. Nachr. 1916, S. 607 ff.).

2. War der Verletzte noch kein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt, so wird der Jahresarbeitsverdienst in der Weise berechnet, daß die Zahl der Tage, an denen der Verletzte im Betriebe beschäftigt war, mit dem durchschnittlichen Verdienste für den vollen Arbeitstag vervielfältigt wird; zugezählt wird für die übrigen betriebsüblichen Arbeitstage des Jahres der durchschnittliche Verdienst, den während dieser Zeit Versicherte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit im Betriebe oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art für den vollen Arbeitstag bezogen haben (§ 565).

Nach diesen Bestimmungen ist der Jahresarbeitsverdienst auch dann festzustellen, wenn in dem Unfallbetriebe oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art kein Arbeiter während des ganzen Jahres beschäftigt war. Es wird vielmehr für ausreichend erachtet, in den Fällen, in welchen der Verletzte kein volles Jahr in dem Betriebe beschäftigt gewesen ist, für die Dauer seiner Beschäftigung seinen eigenen Verdienst und für den

Rest der betriebsüblichen Tage den Lohn eines oder auch mehrerer Versicherten derselben Art maßgebend sein zu lassen, die während jener Zeit in dem Betriebe oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art beschäftigt waren. (Begr. des Entw. S. 292). Es ist andernfalls auch nicht der Durchschnittsverdienst des gleichartigen Arbeiters aus seinem Verdienste während des ganzen Jahres vor dem Unfälle sondern nur aus dem Zeitraum, in dem der Verletzte in dem Betriebe nicht gearbeitet hat, zu berechnen und mit der Summe der übrigen betriebsüblichen Arbeitstage zu vervielfältigen. (Amtl. Nachr. 1914, S. 420.)

3. Der § 566 sagt dann: Läßt sich die Berechnung nach § 565 nicht ausführen, so wird der Jahresarbeitsverdienst durch Vervielfältigung der betriebsüblichen Zahl von Arbeitstagen im Jahre mit dem Entgelt berechnet, den der Verletzte während der Beschäftigung im Betriebe durchschnittlich für den vollen Arbeitstag bezogen hat.

Diese Vorschrift regelt den Fall, daß der Verletzte ebenso wie in dem Falle des § 565 noch kein Jahr im Unfallbetriebe beschäftigt war, daß aber die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach § 565 nicht möglich ist, weil z. B. der Betrieb noch kein Jahr besteht oder weil Versicherte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit in dem Betrieb oder in einem Nachbarbetriebe überhaupt nicht oder nicht für die fehlende Zeit vorhanden sind. (Moesle-Nabelling, Anm. 1 zu § 566; Breithaupt V, S. 353.)

Nach früherem Recht (§ 10 Abs. 3 O.U.V.G.) wurde solchenfalls der Arbeitslohn ermittelt, den der Verletzte während des Jahres vor dem Unfälle an denjenigen Tagen, an denen er beschäftigt war, im Durchschnitt bezogen hatte und mit 300 multipliziert. Es kam dabei auch der Arbeitslohn in Frage, der erworben war durch Arbeiten außerhalb des Unfallbetriebes. (Amtl. Nachr. 1903, S. 348.) Diese Vorschrift, die zweifellos in der Regel die Feststellung eines Jahresarbeitsverdienstes herbeiführte, der dem tatsächlichen Arbeitseinkommen des Verletzten nahe kam, ist geändert worden, weil die Ermittlungen über den außerhalb des Betriebes erzielten Verdienst „häufig mit verhältnismäßig großen Umständen und Schwierigkeiten“ verbunden gewesen sein sollen (Begr. S. 292).

Die Abänderung des alten Rechts zeigt jedenfalls keine glückliche Hand. Je nachdem, ob etwa ein allgemein gut oder nur gering gelohnter Arbeiter vorübergehend in eine Arbeitsstelle eintritt, in welcher seine Arbeitsleistung entgegengerichtet seiner sonstigen guten oder geringen Entlohnung bezahlt wird, wird der nach § 566 zu berechnende Jahresarbeitsverdienst dem Betrage nach niedriger oder höher als das regelmäßige Arbeitseinkommen ausfallen; die Regel wird sein, daß er niedriger ausfällt.

4. Letzteres, nämlich daß der berechnete Jahresarbeitsverdienst zum großen Leidwesen des Verunglückten oder seiner Hinterbliebenen niedriger, ja mitunter um die Hälfte und mehr geringer ausfällt, als der regelmäßige tatsächliche Arbeitsverdienst ausgemacht hat, wird immer dann der Fall sein, wenn zur Ergänzung des § 566 — aber auch des § 565 — die Vorschriften in § 567 herangezogen werden müssen. Dies hat zu geschehen, wenn in dem Unfallbetriebe die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Jahre so gering ist, „daß die im Betriebe Beschäftigten regelmäßig noch anderweit Arbeit gegen Entgelt verrichten“. Solchenfalls „wird in den Fällen der §§ 565, 566 für die an dreihundert fehlende Zahl

von Arbeitstagen der Ortslohn für Erwachsene über 21 Jahre, der zur Zeit des Unfalls für den Beschäftigungsort des Versicherten festgesetzt ist (§§ 149 bis 152), dem nach § 565 oder § 566 berechneten Betrag zugezählt" (§ 567).

Man braucht nur zu denken an die Tatsache, daß nach § 149 R.V.O. als Ortslohn gilt der „ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagearbeiter“ und an die weitere Tatsache, daß allgemein bei Festsetzung des Ortslohns durch die Oberversicherungsämter mehr nach unten als nach oben „abgerundet“ worden ist — und man begreift ohne weiteres, daß bei Heranziehung der Bestimmungen in § 567 R.V.O. zur Feststellung des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes die Rentenbezieher sehr schlecht wegkommen müssen, um so schlechter wegkommen müssen, je niedriger die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Unfallbetriebe ist. Ein lehrreiches Beispiel gibt auch hierfür die schon oben angezogene Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 23. September 1915. Der Maurer J. wurde von einem Privatmanne, der auf seinem Grundstück in eigener Regie einen Brunnen baute, bei der Ausführung der Arbeiten beschäftigt. Schon am zweiten Tage seiner Beschäftigung verunglückte er tödlich. Das Reichsversicherungsamt berechnete, wie oben schon gesagt, den Jahresarbeitsverdienst auf 594,60 Mk., indem es „Jahresarbeitsverdienst ist im vorliegenden Falle an der Hand der Vorschriften der §§ 565, 567 der R.V.O. zu berechnen. Danach ist zunächst die Zahl der Tage, an denen J. in dem Betriebe, in welchem er verunglückt ist, beschäftigt war, mit dem durchschnittlichen Verdienst für den vollen Arbeitstag zu vervielfältigen. Da J. nur an zwei Tagen tätig gewesen ist und sein Verdienst für den Tag sich auf 3 Mk. belief, so ergibt sich der Betrag von 6 Mk. Nach § 565 der R.V.O. ist dem Betrage von 6 Mk. für die übrigen betriebsüblichen Arbeitstage des Jahres der durchschnittliche Verdienst zuzuzählen, den während dieser Zeit Versicherte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit in einem benachbarten Betriebe der gleichen Art — da solche Personen im Betriebe nicht vorhanden sind — für den vollen Arbeitstag bezogen haben. Es kann zweifelhaft sein, ob von betriebsüblichen Arbeitstagen in einem Eigenbaubetrieb überhaupt gesprochen werden kann. Da aber bei Verneinung dieser Frage die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in einem Falle wie den vorliegenden nach der Reichsversicherungsordnung unmöglich wäre und der Gesetzgeber in den §§ 564 ff. a. a. O. über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes offensichtlich erschöpfende Vorschriften hat geben wollen, so bleibt nichts anderes übrig, als schlechthin die Arbeitstage, während deren der Eigenbaubetrieb bestanden hat, als die betriebsüblichen anzusehen. . . . Zugunsten der Kläger hat der erkennende Senat unterstellt, daß die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Unfallbetriebe 61 beträgt und der Durchschnittsverdienst gleichartiger Arbeiter im benachbarten gleichartigen Betrieb 3,90 Mk. Die Berechnung stellt sich dann wie folgt: Zu dem Eigenverdienst J.'s von 6 Mk. sind zuzuzählen  $59 \times 3,90 \text{ Mark} = 230,10 \text{ Mk.}$ , so daß sich der Betrag von 236,10 Mk. ergibt. Für die weitere Berechnung greift die die §§ 565, 566 der R.V.O. ergänzende Vorschrift des § 567 a. a. O. ein. Hiernach wird dann, wenn die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Jahre so gering ist, daß die im Betriebe

Beschäftigten regelmäßig noch anderweit Arbeit gegen Entgelt verrichten, und das ist hier zweifellos der Fall, für die an dreihundert fehlende Zahl von Arbeitstagen der Ortslohn für Erwachsene über 21 Jahre, der zur Zeit des Unfalls für den Beschäftigungsort des Versicherten festgesetzt ist — hier 1,50 Mk. — dem nach § 565 berechneten Betrag zugezählt. Der Betrag von 236,10 Mk. erhöht sich also um  $239 \times 1,50 \text{ Mk.} = 358,50 \text{ Mk.}$ , und damit ergibt sich als der für die Rentenberechnung zugrunde zu legende Jahresarbeitsverdienst die Summe von 594,60 Mk. Tatsächlich ist den Renten der Kläger ein erheblich höherer Betrag (900 Mk. D. V.) zugrunde gelegt. Ihrem Rekurse war daher der Erfolg zu versagen.“

Dieses Urteil des Reichsversicherungsamts ist seinerzeit im „Grundstein“ ausführlich besprochen worden. Es wurde dort gesagt: Was das Reichsversicherungsamt sich gedacht haben mag, als es bei seiner „Definition“ auf einen Jahresarbeitsverdienst von 594,60 Mk. kam, . . . wissen wir nicht. Für den einfachen Menschenverstand ist die Entscheidung des Reichsversicherungsamts jedenfalls nicht recht faßlich. Und der Gesetzgeber selbst — das wird wohl das Reichsversicherungsamt zugeben — kann nicht daran gedacht haben, daß seine . . . Bestimmungen über die Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes zu einem Ergebnis führen könnten, wonach im Einzelfalle der Betrag des nach jenen Bestimmungen „festgestellten“ Jahresarbeitsverdienstes den Betrag des wirklichen Jahresarbeitsverdienstes nur etwa zur Hälfte erreicht.

In vorliegendem Falle konnte das Reichsversicherungsamt zu seiner Berechnung nur kommen, indem es den Eigenbaubetrieb aus der Summe der Baubetriebe löste. Dazu bieten aber die Bestimmungen über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes keinen Anlaß. Diese Bestimmungen sprechen schlechthin von den „Betrieben“. Und schlechthin war der Eigenbaubetrieb ein „Baubetrieb“, und die im benachbarten gleichartigen Betrieb, dem Baubetrieb, betriebsübliche Zahl der Arbeitstage war schlechthin 300. Hiernach wäre der Jahresarbeitsverdienst, die eigene Feststellung des Reichsversicherungsamts über den Betrag des Durchschnittsverdienstes „gleichartiger Versicherte im benachbarten gleichartigen Betrieb“ zugrunde gelegt, in Grundlage des § 565 R.V.O. auf  $2 \times 3 \text{ Mk.} = 6 \text{ Mk.} + (298 \times 3,90 \text{ Mk.}) = 1168,20 \text{ Mk.}$  zu berechnen gewesen.

Doch es kann dahin gestellt bleiben, ob und wann in einem Einzelfalle der § 567 R.V.O. zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes heranzuziehen ist. Jedenfalls muß er regelmäßig bei Saisonarbeitern den Rotknecht spielen (s. vergl. Wiffell-Müller, Unfallversicherung, Anm. 1b zu § 567; Breithaupt V, S. 353 ff.). Der „Ortslohn“ bleibt nun aber, auch wenn sein Betrag meistens höher als 1,50 Mk. ist, ständig wesentlich unter dem Durchschnittsverdienst der Arbeiter, schon aus dem einfachen Grunde, weil er nur den Tagesentgelt gewöhnlicher Tagearbeiter umfaßt, den Arbeitsverdienst wirtschaftlich höher stehender Arbeiterschichten außer Betracht läßt. Daran wird auch nichts geändert werden, wenn er nun endlich, entsprechend den infolge der Kriegsbewerung geschaffenen Lohnverhältnissen, heraufgesetzt werden wird. So bedeutet dann aber die in §§ 566, 567 R.V.O. umschriebene Abänderung des alten Rechts, wonach in den von diesen Paragraphen bezifferten Fällen der eigene Arbeitsverdienst des Verletzten

in andern Betrieben als dem Unfallbetriebe mit zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes heranzuziehen war, eine wesentliche Verschlechterung des früheren Rechts. Mögen auch die Ermittlungen über den außerhalb des Unfallbetriebes erzielten Verdienst nach Auffassung der Berufsgenossenschaften häufig mit „verhältnismäßig großen Umständen und Schwierigkeiten“ verbunden gewesen sein. Obenan hat doch das Interesse der Rentenberechtigten zu stehen, die verlangen können, daß die Renten im Verhältnis zu dem wirklichen bisherigen Arbeitseinkommen gewährt werden. Eine Wiederabänderung des nun geltenden Rechts ist dringend zu wünschen. F. Hend.

### Rekurs bei Renten für zurückliegende Zeiträume.

Nach der früheren Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts wurde auch für zurückliegende, begrenzte Zeiträume dem Verletzten eine Rente zugesprochen, wenn zur Zeit der Entscheidung des Rekursgerichts nicht rechtskräftig feststand, oder nicht unstrittig war, ob die Erwerbsbeschränkung vorübergegangen war. Obgleich die Reichsversicherungsordnung in diesen Punkten keine Änderungen herbeiführte und auch noch jahrelang ganz wie früher entschieden wurde, nahm am 26. Mai 1916 der VI. Rekursenat doch eine andere Stellung ein. Er stellte als neuen Grundsatz auf:

„Ist dem eine laufende Rente beanspruchenden Verletzten wegen Beseitigung der Unfallfolgen Rente nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gewährt worden und gebührt dem Verletzten nach der Meinung des von ihm angerufenen Rekursgerichts zur Zeit der Rekursentscheidung keine Rente mehr, so kann die Entscheidung des Oberversicherungsamts auch für die Vergangenheit nicht geändert werden.“

Ein Beispiel mag klarmachen, was die Entscheidung sagt: Hat das Oberversicherungsamt einem Verletzten Rente bis zum 1. Februar 1916 zugesprochen und legte der Verletzte Rekurs ein, weil er eine laufende Rente beanspruchte, so glaubte der Senat, dem Verletzten nicht über den 1. Februar 1916 hinaus Rente zusprechen zu können, wenn er am 15. Januar 1917 auf Grund der von ihm eingeholten Gutachten zu der Auffassung kam, daß zwar die Rente bis zum 31. Dezember 1916 hätte gezahlt werden müssen, daß aber vom 1. Januar 1917 ab die volle Erwerbsfähigkeit wieder hergestellt war.

Dieser neue Grundsatz hätte in sehr vielen Fällen eine große Schädigung der Verletzten im Gefolge gehabt und es ist erfreulich, daß sich ein anderer Senat fand, der ihn nicht für richtig hielt, so daß sich der große Senat mit ihm beschäftigen mußte. Dieser schob den neuen Grundsatz beiseite und stellte so den früheren Rechtszustand her. In den Urteilsgründen heißt es:

„Bei der Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage kann die von dem Sechsten Senat in den Vordergrund gerückte Untersuchung über die Tragweite des § 1707 R.V.O. dahingestellt bleiben. Diese Gesetzesvorschrift behandelt den Fall der Verbindung rekurs- oder revisionsfähiger Ansprüche mit rekurs- oder revisionsfähigen Ansprüchen. Ob aber ein Rechtsmittel an sich zulässig ist, muß in erster Linie nach den Vorschriften der §§ 1695, 1696, 1700 R.V.O. beurteilt werden. Daher ist vorliegend der maßgebende Ausgangspunkt für die Entscheidung der Frage der Inhalt des § 1700 Nr. 2 a. a. O. Bei der Auslegung dieser Vorschrift hat sich der Große Senat der Ansicht des verweisenden Senates angeschlossen. Nach § 1700 Nr. 2 R.V.O. ist der Rekurs ausgeschlossen, wenn es sich handelt um Renten für eine Erwerbsunfähigkeit, die zur Zeit der Entscheidung des Rekursgerichts unstrittig oder nach rechtskräftiger Feststellung vorübergegangen ist.“

In Übereinstimmung mit dem regelmäßigen Sprachgebrauch kann unter der rechtskräftigen Feststellung, von der die Rekursmöglichkeit abhängt, nur eine solche verstanden werden, die der Entscheidung des Rekursgerichts zeitlich vorausgeht. Da die Rechtskraft einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts erst mit seiner Verkündung eintritt, so geht es auch begrifflich nicht an, den § 1700 Nr. 2 a. a. O. anzuwenden, wenn erst das Reichsversicherungsamt bei der Fällung seiner Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt oder die Feststellung der Vorinstanzen bestätigt, daß dem Kläger wegen vorübergegangener Erwerbsunfähigkeit eine Rente zur Zeit nicht mehr gebührt. Diese Auslegung entspricht ferner der gesetzgeberischen Absicht, die dem § 1700 Nr. 2 a. a. O. zugrunde lag. Nach dem Bericht der 16. Kommission über den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung (6. Teil, Seite 179, 185, 186, 188, 192) sollte lediglich das frühere Recht (§§ 80 Abs. 1, 69 Abs. 1 Nr. 1b G.U.V.G. vom 30. Juni 1900, zu vergl. Handbuch der Unfallversicherung 3. Auflage, Band I Seite 508) in der Auslegung, die es in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts erfahren hatte, in den § 1700 Nr. 2 R.V.O. übernommen werden. Danach wurde um den Rekurs bei einem Ansprüche über eine vorübergegangene Erwerbsunfähigkeit auszuschließen, gefordert, daß bereits eine der Entscheidung des Rekursgerichts vorausgehende rechtskräftige Feststellung dahin vorlag, daß die Erwerbsunfähigkeit vorübergegangen sei (zu vergl. Entscheidung des Erweiterten Senats Nr. 2256, „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts“ 1908 Seite 549).

Aus der dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes widersprechenden Auffassung der Entscheidung vom 26. Mai 1916 würde sich auch ein Rechtszustand ergeben, der zu zahlreichen Unzuträglichkeiten und Härten führen müßte. Da sich die Entscheidung des Rekursgerichts durch Umstände verzögern kann, die von dem Willen des Verletzten unabhängig sind, so würde dieser ohne seine Schuld des Rechtsmittels verlustig gehen können, weil im Laufe des Rekursverfahrens die Unfallfolgen schließlich als beseitigt angesehen werden müssen. Aus allen diesen Gründen kann die der Entscheidung vom 26. Mai 1916 zugrunde liegende Rechtsauffassung nicht aufrechterhalten werden. Sie läßt sich auch nicht durch die weitere Erwägung rechtfertigen, die der Sechste Rekursenat in den Entscheidungen vom 17. und 26. Mai 1916 („Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts“, Seite 718 und 720, Rekursentscheidungen Nr. 2911 und 2912) angestellt hat, daß bei einer von seiner Ansicht abweichenden Auslegung dem Verletzten die Möglichkeit gegeben sei, trotz besserer Überzeugung durch Erweiterung seiner Ansprüche die Rekursausschließungsgründe des § 1700 Nr. 2 und 3 R.V.O. zu umgehen. Wenn auch diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen und in jedem Falle unerwünscht ist, so fällt sie doch gegenüber den für die Rechtsansicht des verweisenden Dreizehnten Senats sprechenden Erwägungen nicht entscheidend ins Gewicht. Dabei kann unerörtert bleiben, ob ein nachweislich zur Umgehung des Gesetzes eingelegtes Rechtsmittel, das auf einem Umwege eine Entscheidung über Fälle der §§ 1695, 1696, 1700 R.V.O. erreichen will, nicht aus allgemeinen Rechtsgründen als unzulässig verworfen werden könnte.

Ob im übrigen der Entscheidung vom 17. Mai 1916 (Nr. 2911), gegen die erhebliche aus der vorstehenden Begründung sich ergebende Bedenken sprechen, beizutreten sein würde, ist hier nicht zu entscheiden.

Hiernach steht nichts im Wege, dem Rekurse des Verletzten, der eine laufende Rente begehrt, auch dann stattzugeben, wenn seine Ansprüche nur für eine in der Vergangenheit liegende Zeit begründet sind.“

### Können erwerbsunfähige Diensthöten neben dem Krankengeld Fortzahlung des Lohnes fordern?

Häufig besteht die Gewohnheit der Dienstherrschäften, den Diensthöten im Falle der Erwerbsunfähigkeit den Lohn voll oder unter Kürzung des Krankengeldes fortzuzahlen. Ebenso häufig geschieht das aber auch nicht und es entsteht die Frage, ob die Dienstherrschäften zu dieser Weiterzahlung verpflichtet werden können. Viele Leute sind geneigt, die Frage zu bejahen. Sie ist jedoch leider meist zu verneinen.

ein Krankenhaus aufgenommen, so hat die Dienstherrschaft den Gesamtlohnbetrag weiterzuzahlen, sofern nicht ausnahmsweise die Krankenkasse während der Unterbringung ein kleines Hausgeld oder Taschengeld zahlt, das abgezogen werden kann. Verbleibt das Dienstmädchen während der Krankheit bei der Dienstherrschaft, so hat dieses nur auf so viel Barlohn neben dem Krankengeld Anspruch, um den dieser höher als das Krankengeld ist.

Die Pflicht der Dienstherrschaft zur Weiterzahlung des Lohnes in den hier begrenzten Fällen (namentlich des § 87 der preussischen Gesindordnung) geht keinesfalls über die normale Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus. An sich ändert der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit an dem Dienstverhältnis nichts, wird also durch sie nicht aufgelöst. Hat aber der Dienstherr die Kündigung schon erhalten, oder erhält er sie während der Erwerbsunfähigkeit, so nimmt das Dienstverhältnis am festgesetzten Tage sein natürliches Ende und die Pflichten der Herrschaft hören auf.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich folgendes:

1. Die Dienstherrn haben im Falle einer Erkrankung Ansprüche nur an die Krankenkasse, bei der sie angemeldet sein müssen. Die Dienstherrschaften sind frei von einschlägigen Verpflichtungen. Eine Ausnahme bildet nur der Fall, daß die Dienstherrschaft ihre Dienstherrn von der Krankenversicherung nach § 495 R.G.O. befreit und die Herrschaft die Verpflichtungen der zuständigen Krankenkasse selbst freiwillig übernommen hat.

2. Nach den allgemeinen Bestimmungen über Lohn und Gehalt ist dieser auch für die Dienstherrn nur für wirklich geleistete Arbeit zu leisten. Die Dienstherrschaften brauchen daher in der Regel auch nur Lohn so lange zu zahlen, als der Dienstherr tatsächlich beschäftigt war. Für Zeiten der Erwerbsunfähigkeit brauchen sie grundsätzlich ebenfalls keinen Lohn zu zahlen.

3. Eine Ausnahme von diesen Regeln ist dann gegeben, wenn die maßgebende Gesindordnung die Fortzahlung des Lohnes für einen bestimmten Krankheitsfall ausdrücklich vorsieht. In diesem Falle kann das Krankengeld nur gegen den für die Dauer der Krankheit zu zahlenden Lohn oder Lohnanteil aufgerechnet (abgezogen) werden. Ist das Krankengeld höher als dieser Lohn, so kann der darüber hinausgehende Betrag des Krankengeldes nicht von der Dienstherrschaft einbezogen werden, sondern hat der Erkrankte zu verbleiben.

Diese Regeln gelten nur für wirkliche Dienstherrn, d. h. die in die häusliche Gemeinschaft der Dienstherrschaft aufgenommenen Hausangestellten, sie gelten nicht für Aufwartefrauen, Reinemachfrauen usw. Sie gelten ferner auch nicht für die in Gewerbebetrieben, wie Gastwirtschaften, Bäckereien, Fleischerereien usw., mit gewerblichen Arbeiten beschäftigten Dienstherrn. Die Krankenversicherung dieser richtet sich nach genau denselben Bestimmungen wie für die sonstigen gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen.

Fr. Kleis.

**Den Pflichten aus dem Konkurrenzklauzelvertrag geht die Pflicht der Ehefrau, im Handelsgeschäft des Ehemannes tätig zu sein, vor.**

Urteil des Rgl. Amtsgerichts Leipzig vom 4. Mai 1914. Abz. 10 Cg. 1757/13.

Die Austrägerin eines Milchgeschäfts hatte sich verpflichtet, nach eventuellem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis Kunden des Arbeitgebers nicht mehr zu besuchen und keine Milch an sie zu liefern, gleichviel ob im eigenen oder fremden Milchhandel. Für

jeden Fall der Zuwiderhandlung sollte eine Vertragsstrafe von 25 Mk. gezahlt werden.

Nach Lösung des Arbeitsverhältnisses begann der Ehemann ein Milchgeschäft. In dessen Geschäft bediente die Ehefrau auch einige Kunden, die sie beim vorigen Arbeitgeber bedient hatte. Dieser klagte beim Amtsgericht Leipzig auf 250 Mk. Vertragsstrafe.

Die Klage wurde von dem Gericht aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Das Gericht teilt den von Staudinger in seinem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 3./4. Auflage, Bd. II § 344 vertretenen Standpunkt, daß — abgesehen von den für Handlungsgehilfen in § 74 des Handelsgesetzbuchs und für gewisse Arten gewerblicher Angestellten in § 133f der Gewerbeordnung gesetzlich bestimmten Ausnahmen — vertragsmäßige Konkurrenzverbote an sich nicht unzulässig sind, sofern nicht im Einzelfalle das Verbot nach seiner Art und Dauer sowie nach den sonstigen Umständen die Erwerbsfähigkeit, persönliche Freiheit und Selbstständigkeit des Verpflichteten in einem den guten Sitten widerstreichenden Umfange aufhebt.

Daß ein Milchhändler, der, wie der Kläger, erfahrungsgemäß seinen Erwerb auf einen bestimmten Kreis von Kunden in einem örtlich begrenzten Gebiete aufbaut und mit diesen Kunden in der Hauptsache durch seine Austräger Fühlung hat, sich durch einen Vertrag mit Konkurrenzverbot gegen seine Austräger davor sichert, daß solche Kunden ihm durch dienstentlassene Austräger entzogen werden, daran vermag das Gericht nicht etwas sittlich Verwerfliches zu finden, auch nicht darin, daß das Konkurrenzverbot ohne zeitliche Beschränkung vereinbart wird. Während der Arbeitsherr ein besonderes berechtigtes Interesse an der Erhaltung seines Kundenkreises in örtlicher Beziehung und mit möglichst unbegrenzter Zeitdauer hat, ist der Austräger für sein Fortkommen, sei es, daß er als Angestellter, sei es, daß er selbstständig tätig wird, durch ein derartiges Konkurrenzverbot nicht ungebührlich beeinträchtigt.

Von den angeblichen Zuwiderhandlungsfällen kommen erstlich nur die in Betracht, über die die als Zeugen vorgekommenen Kunden ausgesagt haben. Unter diesen Fällen scheiden nun als straffrei die Fälle L., K. und B. aus, weil hier nachgewiesenermaßen nur der Ehemann der Beklagten als Inhaber eines eigenen Milchgeschäfts bzw. seine Austrägerin, nie aber die Beklagte selbst Milch zugetragen oder diese Kunden zur Milchabnahme beredet hat, ferner der Fall C., weil Geißler an diesen Kunden überhaupt keine Milch geliefert hat.

Die Frauen K., G. und D. haben die Beklagte aufgefordert, ihnen die Milch weicher zu bringen. Die Beklagte hat dies auch getan; es ist aber nicht bewiesen, daß die Beklagte diese Kunden beredet hat, von ihr die Milch abzunehmen. An sich hat die Beklagte in diesen drei Fällen zwar dem Kläger gegenüber gehandelt. Nach der Bescheinigung über Gewerbeanmeldung hat der Ehemann der Beklagten unter dem 4. September 1913, demnach vor den erwähnten Fällen den Handel mit Milch angemeldet. Die Beklagte erfüllte daher eine sittlich und rechtliche Pflicht gegenüber ihrem Mann, wenn sie für dessen Erwerbsgeschäft den drei Kunden die Milch lieferte. Diese Pflicht ist gegenüber der durch den Vertrag gegenüber dem Kläger begründeten Pflicht als die höher stehende zu beurteilen, so daß es in den erwähnten drei Fällen den guten Sitten widerstreitet, wenn der Kläger auf Grund des Vertrags der Beklagten

Die Rechtslage ist etwas verwickelt. Die altpreussische Gesindeordnung und, soweit wir übersehen können, auch die übrigen Gesindeordnungen treffen (von den noch zu besprechenden Ausnahmefällen abgesehen) keine allgemeine Verpflichtung der Arbeitgeber zur Zahlung des Lohnes im Krankheitsfall. Der schwache Ersatz für eine solche Einrichtung und die bis zur Einführung der Reichsversicherungsordnung fehlende Krankenversicherung der Dienstherrschafft im Falle der Erkrankung des Dienstherrschafft die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren hat. Voraussetzung ist, daß der Dienstherrschafft in die häusliche Gemeinschaft der Dienstherrschafft aufgenommen ist und er sich die Krankheit nicht vorfächlich oder durch grobe Fahrlässigkeit zugezogen hat. Dieser § 617 hat aber folgenden Schlusssatz: „Die Verpflichtung der Dienstherrschafft tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.“

Die Reichsversicherungsordnung unterstellt aber die Dienstherrschafft der Krankenversicherungspflicht und es hat somit, soweit dies geschehen, der § 617 B.G.B. seine Wirkung verloren. Er kann daher auch nicht zur Begründung der Weiterzahlung des Lohnes herangezogen werden. Es handelt sich vielmehr um einige Ausnahmefälle, in denen dies geschehen muß.

Einen solchen konstruiert der § 616 B.G.B., der vorschreibt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf Vergütung nicht dadurch verlustig geht, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Es ist schon oft entschieden worden, daß zu derartigen Unterbrechungen der Arbeit auch kurze Erkrankungen gehören und für diese der Lohn fortzuzahlen ist. Im Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der im übrigen bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über das Gesinderecht unberührt bleiben, ist zwar nicht gesagt, daß dieser § 616 für das Gesinderecht gilt, aber in Preußen ist durch Artikel 14 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich verordnet, daß die Vorschrift des § 616 B.G.B. auf das Gesinderecht in Preußen Anwendung findet.

Daneben enthalten die einzelnen Gesindeordnungen noch Vorschriften über die Rechtsverhältnisse und die Ansprüche der Dienstherrschafft in Krankheitsfällen. So rückständig aber auch sonst die Gesindeordnungen sein mögen, sie enthalten hier und da doch Bestimmungen, die unter Umständen dem „Gesinde“ eine weitergehende Fürsorge in Krankheitsfällen zubilligen, als es das Bürgerliche Gesetzbuch tut. Aber auch die Gültigkeit dieser Bestimmungen der Gesindeordnungen ist eingeschränkt worden, denn der Artikel 42 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung bestimmt:

„Landesrechtliche Vorschriften, die den Dienstberechtigten zur Sorge für Kur und Pflege des erkrankten Gesindes verpflichten, werden aufgehoben. Landesrechtliche Vorschriften, welche die Fortzahlung des Lohnes oder ähnlicher Bezüge in Krankheitszeiten betreffen, bleiben, vorbehaltlich des § 436 R.B.O., unberührt.“

Der hier angezogene § 436 bestimmt nur, daß der Dienstberechtigte, also die Dienstherrschafft, das Krankengeld auf den Lohn anrechnen kann, den er

dem Dienstherrschafft während der Krankheit weiterzuzahlen hat. Natürlich also nur, wenn ein solcher Anspruch auf Weiterzahlung besteht. Die altpreussische Gesindeordnung kennt jedoch nur in einem Falle eine Fürsorge für den erkrankten Dienstherrschafft, und zwar nach § 86 dann, wenn sich der Dienstherrschafft „durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit“ zuzieht. In diesem Falle ist die Dienstherrschafft schuldig, für die Kur und Verpflegung des Dienstherrschafft zu sorgen. Und § 87 bestimmt weiter dazu: „Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.“ Die Gesindeordnung für Neuborpommern bestimmt in ihren §§ 79 und 80 dasselbe. Die Gesindeordnung für die Rheinproving bestimmt: Zieht ein Dienstherrschafft aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschafft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschafft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen und darf vom Lohn dieserhalb nichts abziehen. Die Dienstherrschafftordnung für den Regierungsbezirk Osnabrück bestimmt in § 42 darüber hinaus, daß auch bei Krankheiten, die durch „ungebührliche Zumutungen entstanden“ sind, die Herrschafft für Heilung und Verpflegung zu sorgen hat, ohne am Lohne etwas abzuziehen zu können. Die Dienstherrschafftordnung für Ostfriesland sichert den Fortbezug des Lohnes zu, wenn der Dienstherrschafft wegen Mißhandlung den Dienst verlassen hat oder trotz einer Krankheit im Dienste bleibt. Die Gesindeordnung für Frankfurt a. M. sichert dem erkrankten Dienstherrschafft den weiteren Bezug des Lohnes zu, solange derselbe sich im Hause der Dienstherrschafft aufhält. Die Dienstherrschafftordnung für Hohenzollern verspricht dem Dienstherrschafft den Fortbezug des Lohnes für Krankheitsfälle, die nicht über acht Tage dauern.

Die hier für den Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes aufgestellten Voraussetzungen werden nur selten zu erfüllen sein. Nach der für das größte Gebiet des Reiches geltenden altpreussischen Gesindeordnung muß ein Zusammenhang zwischen der Krankheit und dem Dienst nachgewiesen werden. „Bei Gelegenheit des Dienstes“ kann nichts anderes bedeuten, als bei Verrichtung einer einzelnen, durch den Dienstvertrag gebotenen Arbeit. Nur in diesem Falle steht die Krankheit mit dem Dienst in ursächlichem Zusammenhang, ist auf ihn als Ursache zurückzuführen und wäre ohne ihn nicht eingetreten. Der Ausdruck „durch den Dienst“ kann nur das Dienstverhältnis bedeuten, in dem das Gesinde zur Herrschafft steht. Hiernach ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Krankheit und Dienst auch dann gegeben, wenn das Dienstverhältnis die mittelbare Ursache abgibt. Es muß die Krankheit also nachweislich bei und durch den Dienst eingetreten sein; es genügt nicht, wenn sie nur während des Dienstes eintrat. Dieser Zusammenhang ist z. B. gegeben bei Verletzungen während der Arbeit, bei Uebertragung einer ansteckenden Krankheit durch die Familie der Dienstherrschafft auf den Dienstherrschafft, durch nachweisliche Erkältung bei einer Dienstverrichtung usw. Es wird auch hier viel auf die Gutachten der Ärzte ankommen.

Als Lohn im Sinne des § 436 R.B.O. können nur die gesamten, aus dem Dienstverhältnis resultierenden Bezüge verstanden werden, also Kost, Wohnung und Barlohn. Der Wert der Naturalbezüge ist ja meist von den Versicherungsämtern festgesetzt worden. Von dem hieraus sich ergebenden Gesamtbetrag (Naturalbezüge und Barlohn) kann das Krankengeld gekürzt werden, wenn der Dienstherrschafft während der Erwerbsunfähigkeit nicht bei der Dienstherrschafft aufhält. Wird der Dienstherrschafft in